

0. Hinweis

Für die bessere Lesbarkeit des Textes wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

1. Einleitung

Die Schülerbeförderung wirft für die Beteiligten immer wieder viele Fragen auf. Wir informieren Sie mit nachstehenden Ausführungen über die wichtigsten Regelungen. Unabhängig davon können Sie sich mit auftretenden Fragen natürlich auch unmittelbar an die Mitarbeiter im Amt für Bildung bzw. an die Schulsachbearbeiter in der für Ihr Kind zuständigen Schule wenden.

2. Antragstellung zur Übernahme der Kosten zur Beförderung auf dem Schulweg

- Wo ist der Antrag zu erhalten?
Zuständige Schule, Amt für Bildung und im Internet (www.gera.de)
- Bitte geben Sie den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag in der zuständigen Schule oder abgestempelt von der Schule im Amt für Bildung ab.

3. gesetzliche Grundlagen

Die Bewilligung zur Beförderung auf dem Schulweg erfolgt gemäß

- § 4 Thüringer Schulfinanzierungsgesetz,
- § 22 Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft und dem
- § 5 Thüringer Reisekostengesetz (nur für den Schulweg)
- Satzung zur Schülerbeförderung der Stadt Gera

4. Voraussetzungen für eine mögliche Bewilligung

- der Schüler hat seine Wohnung auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Gera (laut Einwohnermelderegister),
- der zurückzulegende Fußweg von seiner Wohnung zur nächstgelegenen aufnahmefähigen staatlichen Schule beträgt:
 - mindestens 2 km bis einschließlich Klassenstufe 4 bei Grundschule und Förderschule oder
 - mindestens 3 km ab Klassenstufe 5 bei Regelschule, Förderschule, Gymnasium, Gesamtschule, Gemeinschaftsschule, Berufsbildende Schule (für BVJ, zweijährige Fachoberschule, berufliches Gymnasium, Berufsfachschule ohne berufsqualifizierenden Abschluss).

5. Entscheidung

Als Leistung der Schülerbeförderung sind möglich:

- Fahrkarte (kostenfreie Nutzung des Straßenbahn- und Busnetzes der GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH)
- freigestellter Schülerverkehr (Fahrdienst durch Taxiunternehmen, wenn kein Linienangebot des öffentlichen Nahverkehrs (ÖPNV) besteht bzw. wegen Behinderung)
- Refinanzierung von Beförderungsaufwendungen (Fahrkostenerstattung)

6. Bewilligung / Widerruf der Entscheidung

Eine Bewilligung erfolgt vorbehaltlich gleichbleibender Sach- und Rechtslage und des Widerrufs bei Änderungen der Voraussetzungen zur Übernahme der Schülerbeförderungskosten.

Bei missbräuchlicher Nutzung (z.B. dem Unterricht unentschuldig fern geblieben, Umzug, Schulwechsel) wird die Rückzahlung in Höhe des gültigen Tarifs der Fahrkarte für diesen Zeitraum und deren Einzug fällig. Die Rückgabe der Fahrkarte hat umgehend bei Wegfall der Voraussetzungen zur Bewilligung der Beförderung auf dem Schulweg zu erfolgen. Die Fahrkarte ist im Sekretariat der Schule oder bei der Stadt Gera, Amt für Bildung, abzugeben.

7. Fristen zur Antragstellung

Zur Gewährleistung einer fristgerechten Bearbeitung des Antrages ist dieser spätestens bis zu Beginn der Sommerferien für das folgende Schuljahr und im laufenden Schuljahr bis zum 10. eines Monats für den ersten Unterrichtstag des folgenden Monats im Sekretariat der Schule abzugeben. Für Schüler, die in Gera wohnen, aber eine Schule außerhalb der Stadt Gera besuchen, ist der Antrag in der Stadt Gera, Amt für Bildung, einzureichen.

8. Kostenbeteiligung ab Klassenstufe 11

Ab Klassenstufe 11 werden die Personensorgeberechtigten bzw. volljährigen Schüler gemäß Schülerbeförderungssatzung der Stadt Gera mit 50 % an den Kosten der notwendigen Beförderung auf dem Schulweg (Fahrkarte, Refinanzierung) beteiligt.

Erfolgt eine Refinanzierung der Beförderungsaufwendungen wird der Eigenanteil verrechnet. Hierzu erlässt die Stadt Gera, Amt für Bildung, eine entsprechende Information, die über die jeweilige Schule ausgehändigt wird.

9. Fahrkarte

Die Ausgabe der Fahrkarte als Fahrausweis erfolgt am 1. Unterrichtstag des jeweiligen Thüringer Schuljahres oder spätestens einen Tag vor Beginn ihrer Gültigkeit im Sekretariat der besuchten Schule.

- Die Fahrkarte ist personenbezogen, nicht übertragbar und nur in Verbindung mit dem Schülerschein an jedem Kalendertag des Schuljahres bis spätestens am letzten Ferientag der Sommerferien gültig.
- Die Fahrkarte und der Schülerschein sind bei jeder Fahrt mitzuführen und dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- Der Verlust oder die Beschädigung ist umgehend schriftlich vom Antragsteller im Sekretariat der Schule anzuzeigen. Die Ausgabe einer neuen Fahrkarte erfolgt gegen eine Bearbeitungsgebühr bei Übergabe der Verlusterklärung an die GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH.
- Die Kostenbeteiligung an der Fahrkarte ab Klassenstufe 11 beträgt 50 %.

10. freigestellter Schülerverkehr (Taxi)

Die Personensorgeberechtigten werden über die Nutzung des Taxis schriftlich informiert.

- Beginn der Beförderung ist der 1. Unterrichtstag des jeweiligen Thüringer Schuljahres oder nach Dringlichkeit.
- Die Genehmigung zur Nutzung des Taxis ist personenbezogen und nicht übertragbar.
- Für Schüler mit einer Behinderung sind die Nachweise über die Behinderung zu erbringen und es ist vom Personensorgeberechtigten die Anlage „Beförderung wegen einer Behinderung“ auszufüllen.
- Weitere Informationen entnehmen Sie dem zum Bescheid über die Bewilligung der Beförderung im freigestellten Schülerverkehr beigefügten Merkblatt.

11. Refinanzierung von Beförderungsaufwendungen (Fahrkostenerstattung für den Schulweg)

- Die Antragsteller übernehmen die Vorfinanzierung der notwendigen Beförderungskosten.
- Abrechnungszeiträume zur Refinanzierung der Beförderungsaufwendungen:
 - 1. Schultag eines beginnenden Schuljahres bis zum 31.12. eines jeden Jahres und
 - 01.01. eines Jahres bis zum letzten Schultag eines jeden Schuljahres.
- Die Abgabe des Kostenblattes zur Refinanzierung erfolgt bis spätestens 4 Wochen nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes.
- Die Originalnachweise über die Beförderungsaufwendungen sind dem Kostenblatt beizufügen.
- Ansprüche bestehen für nachgewiesene Fahrtkosten nur an Unterrichtstagen. Der Antragsteller ist verpflichtet, sich für den jeweiligen Abrechnungszeitraum die Teilnahme am Unterricht von der besuchten Schule bestätigen zu lassen. Bei nicht genehmigter Abwesenheit des Schülers erfolgt für diesen Zeitraum keine Erstattung.
- Bei Nutzung des eigenen Fahrzeuges ist eine taggenaue Übersicht mit Angabe der eigenen Fahrtstrecke als Anlage beizufügen. Erstattet werden jeweils eine Hin- und eine Rückfahrt.

12. Abmeldung der Fahrkarte / des freigestellten Schülerverkehrs

- Die Rückgabe der Fahrkarte ist jeder Zeit in der zuständigen Schule oder im Amt für Bildung möglich.
- Bei Rückgabe bis zum 10. eines Monats erfolgt ab dem darauffolgenden Monat keine Berechnung mehr.
- Die Abmeldung vom Fahrdienst erfolgt im Amt für Bildung.

13. Bei Fragen können Sie sich an die

Stadt Gera

Amt für Bildung

Frau Schwarz, Telefon 0365 838-3333 ; Fax 0365 838-3305

oder per E-Mail an bildung.befoerderung@gera.de wenden.

Impressum: Herausgeber: Stadtverwaltung Gera, Amt für Bildung, Gagarinstraße 68, 07545 Gera